

Tarifbeschreibung

Mietwagen – Spezial – nach Tarif TB_URS_D1105

I. Wichtige Hinweise

A. Abschlussfrist, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

- Der Vertrag kommt durch Zahlung der Prämie zustande, sofern die Zahlung eindeutige und vollständige Angaben über den Versicherungsbeginn, das von Ihnen ausgewählte Produkt, sowie die zu versichernden Personen enthält.
- Der Vertrag muss vor Antritt der Reise für deren gesamte Dauer abgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, kommt trotz Prämienzahlung kein Vertrag zustande. In diesem Fall steht der gezahlte Betrag dem Absender zu.
- Der Versicherungsschutz beginnt, sofern die Prämie vor Reiseantritt bezahlt wurde, frühestens mit Antritt der versicherten Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle nach der vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

B. Versicherte Personen

- Versichert sind die im Versicherungsnachweis oder der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.
- Wird eine Familienversicherung abgeschlossen, so zählen als Familie maximal zwei Erwachsene und mindestens ein mitreisendes Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis) – insgesamt

bis zu sieben Personen. Volljährige Kinder sind versichert, solange sie noch in der Ausbildung sind.

C. Prämienzahlung

1. Zahlung Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes bei Vertragsbeginn fällig.

2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie die Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Rücktritt

Zahlen Sie die erste Prämie oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Prämieinzug

Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandaterteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

II. Produktbeschreibung

Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen „VB-RS 2011 (T-D)“.

SBAV. Selbstbehaltsausschluss-Versicherung

Geltungsbereich	
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	
Versicherte Leistung	
1.1	Erstattung des Selbstbehaltes PKW und Motorräder bis zu 2.500,- EUR Wohnmobile und Motorhomes bis zu 5.000,- EUR
Versicherte Ereignisse	
2.1	Brand oder Explosion
2.2	Entwendung
2.3	Elementarereignisse
2.4	Tierschaden
2.5	Unfall
2.6	Mut- oder böswillige Handlungen
2.7	Kurzschluss
2.8	Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung
2.9	Glasbruch

KH. Kfz-Reise-Haftpflicht-Versicherung für Unfälle mit Mietwagen

Geltungsbereich	
Der Versicherungsschutz gilt weltweit im Ausland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben. Eine Erstattung erfolgt, sofern Versicherungsschutz über das Mietwagenunternehmen oder den Reiseveranstalter abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung für den Fahrer des Mietwagens besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des Landes genügt, in dem sich der Unfall ereignet hat, und diese zur Deckung des Personen-/Sachschadens nicht ausreicht. Nicht versichert ist ein eventueller Selbstbehalt der Kfz-Haftpflichtversicherung für den Mietwagen. In Abänderung zu Ziffer 4.2 der „VB-RS 2011 (T-D) Allgemeiner Teil“ treten wir nicht in Vorleistung. Unsere Leistungspflicht beginnt nach Ausschöpfung der Deckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung.	
Versicherte Leistungen	
1.1	Prüfung der Haftpflichtfrage
1.2	Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten
1.3	Kosten eines Rechtsstreits
Versicherungssumme	
Insgesamt bis 1.000.000,- EUR	